

## Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Hinweise für Arbeitgeber

1. Auch Arbeitgeber dürfen eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich nur ausüben, wenn sie im Besitz einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 IfSG oder eines Zeugnisses nach § 18 Bundes-Seuchengesetz sind und zwischenzeitlich an Wiederbelehrungen teilgenommen haben.
2. Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein. Danach eingetretene Tätigkeitsunterbrechungen sind unschädlich.
3. Arbeitgeber haben Beschäftigte, die eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die Bestimmungen des IfSG zu den Tätigkeitsverboten zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren. Der Arbeitgeber kann geeignete Personen mit der Durchführung der Belehrung beauftragen.
4. Die Belehrung, alle zwei Jahre, nach § 43 IfSG ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach § 4 Abs. 2 Lebensmittelhygieneverordnung.
5. Arbeitgeber haben ihre eigene Bescheinigung und die ihrer Beschäftigten sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung an der Betriebsstätte aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.
6. Der Arbeitgeber darf Personen ohne Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht im Lebensmittelbereich beschäftigen.
7. Wenn dem Arbeitgeber Anhaltspunkte oder Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt werden, sollte er in jedem Fall das Gesundheitsamt informieren. Gemeinsam mit dem Gesundheitsamt müssen geeignete Hygiene Maßnahmen getroffen werden, um eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger über Lebensmittel zu verhindern.

### IfSG - Straf- und Bußgeldvorschriften

Das IfSG sieht unter anderem für nachfolgend aufgeführte Verstöße je nach Schweregrad folgende Bußgelder bzw. Freiheitsstrafen vor:

- Bescheinigung oder Dokumentation der letzten Belehrung kann nicht vorgelegt werden (§ 73 Abs. 1 Nr. 21).
- Belehrung wurde nicht korrekt durchgeführt (§ 73 Abs. 1 Nr. 18).
- Beschäftigung von Personen ohne Bescheinigung (§ 73 Abs. 1 Nr. 20).

- Beschäftigung von Personen im Lebensmittelbereich, obwohl Anhaltspunkte für ein Tätigkeitsverbot vorliegen (§ 73 Abs 1 Nr. 2).
- Ausüben einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich, obwohl Anhaltspunkte für ein Tätigkeitsverbot vorliegen (§ 75 Abs. 1 Nr. 2).
- Geldbuße bis 25.000,- Euro (§ 73 Abs. 2).
- Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Handlung (§ 74).

## Wer braucht eine Bescheinigung nach dem IfSG?

Eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG brauchen:

- Personen, die gewerbsmäßig beim Herstellen, Behandeln und in Verkehr bringen von nicht verpackten Lebensmitteln tätig sind.
- Personen, die in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung (Pizza-Service, Essen auf Rädern, Kantinen, Krankenhäusern, Kinderheimen, Jugendherbergen, Altersheimen, etc.) tätig sind, einschließlich des Spül- und Reinigungspersonals.
- Personen, die kellnern und dabei die Küche betreten müssen oder zusätzlich in der Küche helfen.
- Schüler/innen und Lehrpersonen von hauswirtschaftlichen und nahrungsgewerblichen Klassen sowie in Schulkiosken, Schulkantinen etc..
- Lehrpersonen, die Kochunterricht geben.

## Wer muss nicht zur Erstbelehrung nach dem IfSG?

Für Personen, die im Besitz eines alten Gesundheitszeugnisses nach den §§ 17 und 18 Bundes-Seuchengesetz (ab Ausstellungsdatum 1980) sind, gilt dieses Zeugnis als Erstbelehrungsbescheinigung. Dieser Personenkreis muss allerdings ebenfalls an den Folgebelehrungen durch den Arbeitgeber oder das Gesundheitsamt teilnehmen.

Personal, das ausschließlich den Boden reinigt, oder Personen, die nur mit verpackten Lebensmitteln arbeiten sowie Personen, die beim Kellnern nicht den Küchenbereich betreten, benötigen keine Bescheinigung über die Erstbelehrung nach dem IfSG.

## Wiederholte Belehrung durch den Arbeitgeber nach dem IfSG

Nach der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt sind Sie als Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, Ihre Beschäftigten nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre neu über die Inhalte der §§ 42/43 IfSG zu belehren. Wiederholt zu belehren sind auch die Beschäftigten, die ein „altes Gesundheitszeugnis“ besitzen und keine Erstbelehrung brauchen. Diese wiederholenden Belehrungen nach dem IfSG können innerbetrieblich durch den Arbeitgeber persönlich oder durch von Ihm ausgesuchte Personen (z. B. Arbeitsmediziner) erfolgen.

Diese Wiederholungsbelehrungen nach dem IfSG sind zu dokumentieren (Inhalte, Datum und Unterschrift der Angestellten), am Ort der Beschäftigung verfügbar zu halten und auf Verlangen der Kontrollbehörde (Lebensmittelüberwachung) zusammen mit der Bescheinigung Ihrer Beschäftigten nach § 43 Abs. 1 IfSG vorzulegen. Diese Belehrungen ersetzen nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittel-Hygieneverordnung.

## Wechsel der Arbeitsstelle

Wechseln Beschäftigte ihre Arbeitsstelle oder arbeiten sie längere Zeit nicht im Lebensmittelbereich, so bleibt die Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG gültig. Die Bescheinigung ist diesen Beschäftigten bei ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb auszuhändigen. Die Beschäftigten sind durch den neuen Arbeitgeber am ersten Arbeitstag im Lebensmittelbereich zu belehren.

## Der Arbeitgeber

Ein Arbeitgeber macht sich strafbar, wenn er Personen im Lebensmittelbereich arbeiten lässt, obwohl Erkrankungen oder sonstige Hinderungsgründe im Sinne des IfSG vorliegen. Ein Arbeitgeber muss mit Bußgeldern rechnen, wenn er

- Beschäftigte nicht regelmäßig wiederholt nach dem IfSG belehrt oder über die erfolgte Wiederholungsbelehrung keinen Nachweis vorzeigen kann

oder

- Beschäftigte ohne Bescheinigung vom Gesundheitsamt nach § 43 Abs. 1 IfSG arbeiten lässt. Nur das Gesundheitsamt darf die Bescheinigung ausstellen und nur das Gesundheitsamt führt die Erstbelehrungen durch.

Selbstverständlich braucht auch jeder Arbeitgeber, der mit Lebensmitteln gewerbsmäßig umgeht, eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG oder ein gültiges Zeugnis nach §§ 17/18 Bundes-Seuchengesetz (altes Gesundheitszeugnis).

Der Arbeitgeber muss sich selbständig über die Inhalte nach dem IfSG für die wiederholten Belehrungen seiner Beschäftigten informieren.

Das IfSG kann derzeit im Internet unter der Adresse:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ifsg/gesamt.pdf>

eingesehen werden.